



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 67/20

vom
21. April 2020
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. April 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 18. Juni 2019 wird als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen; jedoch hat er die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen schuldig gesprochen, gegen ihn einen Dauerarrest von vier Wochen verhängt und eine Anordnung hinsichtlich der Einziehung seines Mobiltelefons getroffen. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte „die Verletzung formellen und materiellen Rechts“. Das Rechtsmittel ist unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2 1. Das schriftliche Urteil wurde wirksam zugestellt und die Revisionsbegründungsfrist mit der Zustellung in Gang gesetzt.
- 3 Bedenken gegen eine wirksame Zustellung bestehen nicht deshalb, weil die Urteilsformel in der zugestellten Urteilsurkunde gänzlich fehlte (BGH, Urteile

nicht nur ein geringeres Ausmaß, sondern ein gänzlichliches Absehen davon erreicht werden soll. Wegen dieser sachlichen Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit, nach der die Anfechtung nur darauf gestützt werden kann, dass die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch beantwortet oder die Sanktion selbst rechtswidrig ist, muss das Anfechtungsziel so eindeutig mitgeteilt werden, dass die Verfolgung eines unzulässigen Ziels sicher ausgeschlossen werden kann (st. Rspr., vgl. BGH, Beschlüsse vom 10. Juli 2013 – 1 StR 278/13, BGHR StPO § 344 Abs. 1 Antrag 6; vom 22. Oktober 2013 – 3 StR 323/13 [insow. in NStZ-RR 2014, 11 nicht abgedr.] und vom 17. September 2017 – 5 StR 407/17; Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 62. Aufl., § 344 Rn. 3a).

Hier hat das Landgericht neben dem Zuchtmittel des Jugendarrests (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) allerdings auch eine Einziehungsentscheidung gemäß § 74 Abs.1, § 74f Abs. 1 StGB getroffen. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut („lediglich“) ist die Beschränkungsvorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG deshalb vorliegend nicht einschlägig. Damit entfällt das Erfordernis der eindeutigen Benennung eines danach zulässigen Angriffsziels; die Erhebung der allgemeinen Sachrüge genügt.

Die Revision ist allerdings unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Die Verfahrensrüge ist nicht zulässig erhoben worden (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge deckt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf...

6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 74, 109 Abs. 2 JGG, § 473
Abs. 1 Satz 2 StPO.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Bender

Quentin

Bartel

Vorinstanz:

Bochum, LG, 18.06.2019 – 36 Js 220/18 8 Kls 1/19